

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 15. Dezember 2022



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén Landkreis Nordsachsen

um: 19.00 Uhr
Ort: Rathaus, Ratssaal 04849 Bad Dübén

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfassung
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Bürgeranfragen
5. Bestellung einer Friedensrichterin für die Stadt Bad Dübén
6. Zustimmung zur Wahl des Stadtwehrleiters und des stellvertretenden Stadtwehrleiters Freiwillige Feuerwehr Bad Dübén
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Anschaffung von interaktiven Tafeln für die Heide-Grundschule Bad Dübén
8. Beratung und Beschlussfassung zur Zahlung eines Zuschusses für die „Tafel Bad Dübén e.V.“ für das Jahr 2023 und 2024
9. Beratung und Beschlussfassung zur Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes, Bergstraße 12 in Bad Dübén
10. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für Los 1 – „Grüne Stadt und Biodiversität“ im KoMoNa-Förderprogramm
11. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für Los 2 – „Wassersensible Stadt – Pilotmaßnahme Dommitzcher Platz“ im KoMoNa-Förderprogramm
12. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für Los 3 – „Pilotmaßnahme Umgestaltung Schulhof Oberschule“ im KoMoNa-Förderprogramm
13. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung für die Begleitung und Prozesssteuerung zu den Losen 1 bis 3: „Grüne Stadt und Biodiversität“, „Wassersensible Stadt“, „Pilotmaßnahme Umgestaltung Schulhof Oberschule“ im KoMoNa-Förderprogramm
14. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbaufläche am Drosselweg“ der Stadt Bad Dübén nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (erneuter Aufstellungsbeschluss i. S. v. § 2 Absatz 1 BauGB)
15. Beratung und Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen für das Bauvorhaben „Umbau bestehender Schleuderbetonmast, Höhe 43,15 m, Austausch Aufsatzmast + 2 Bühnen“, Durchwehnaer Straße 17, Flur 5, Flurstück 388/9 in Bad Dübén
16. Beratung und Beschlussfassung zur Abmilderung des energiepreisbedingten Risikos einer Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung i. S. d. Insolvenzordnung stadteigener Gesellschaften in den Jahren 2023 und 2024
17. Beschluss zur Nutzung einer möglichen Verlängerung des Optionszeitraumes gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG
18. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion Bürgerkreis zur Änderung der Geschäftsordnung
19. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Wählergemeinschaft „Wir für Bad Dübén“ zur Änderung der Hauptsatzung
20. Kenntnisnahme des Prüfungsberichts des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2006 bis 2012 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsberichts des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 der Stadt Bad Dübén vom 30. September 2019
21. Informationen und Sonstiges

1. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwasser-satzung – AbwS) vom 21. April 2021

Aufgrund von § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) und der §§ 4, 14 Absatz 1 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der § 47 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide am 30. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung vom 21. April 2021 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) § 28 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 4,21 € je Kubikmeter Abwasser.“
- (2) § 28 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,06 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Dübén, den 30. November 2022



Astrid Münster

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem ZAW-DH unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Zweckverband Abwassergruppe
Dübener Heide, Bad Dübén**
Landkreis Nordsachsen

5. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung vom 4. November 2015)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), von §§ 4, 14 Absatz 1 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) von § 47 Absatz 2 und §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén (nachfolgend ZAWDH genannt) in ihrer Sitzung am 30. November 2022 folgende

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) vom 4. November 2015 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

(3) § 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	87,94 €/m ³
für Abwasser aus abflusslosen Gruben	34,44 €/m ³
für die dezentrale Fremdanlieferung (Firmen)	18,08 €/m ³
Zusätzliche Schlauchlängen ab 40 m	1,19 €/m
Aufpreis bei Entsorgung von stichfestem Fäkalschlamm	56,99 €/m ³
zzgl. Stundenlohn Fahrer	34,57 €/Std.
Stundenlohn Beifahrer/Geräteleiter	32,44 €/Std.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Dübén, den 30. November 2022



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem ZAW-DH unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Zweckverband Abwassergruppe
Dübener Heide, Bad Dübén**

Ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén hat in seiner öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 30. November 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt.

Gemäß § 34 Absatz 2 SächsEigBVO wird der Beschluss-Nr. VS 10/2022 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén zum Jahresabschluss 2019 hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 des ZAWDH auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung von der Terpitz Bast Ronneberger GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig und der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 40.976.486,05 €

1.1.1. Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
Anlagevermögen	38.984.047,92 €
Umlaufvermögen	1.992.438,13 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

1.1.2. Davon entfallen auf der Passivseite auf	
Eigenkapital	8.861.235,38 €
Sonderposten für Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	18.626.088,30 €
Rückstellungen	171.846,09 €
Verbindlichkeiten	13.317.316,28 €

1.2. Jahresüberschuss 223.074,08 €

1.2.1. Summe der Erträge	3.055.576,85 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	2.832.502,77 €

2. Verwendung des Jahresüberschusses

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 34 Absatz 1 Nr. 1 SächsEigBVO, den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 223.074,08 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzenden wird gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 2 SächsEigBVO Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

Die Terpitz Bast Ronneberger Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie der deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 8. Dezember bis 16. Dezember 2022 in den Geschäftsräumen des ZAWDH, Altenhof 10, 04849 Bad Düben zu den Geschäftszeiten öffentlich aus. Auf diese Auslegung wird hiermit gemäß § 34 Absatz 2 Satz 3 SächsEigBVO hingewiesen.

Bad Düben, den 30. November 2022



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abwasser- gruppe Dübener Heide, Bad Düben

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für die Jahre 2023 und 2024 als Doppelhaushalt des ZAWDH, Bad Düben liegt vom 8. Dezember bis 16. Dezember 2022 in der Geschäftsstelle des ZAWDH, Altenhof 10 in 04849 Bad Düben während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Einwohner und Abgabepflichtige haben bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Versammlung in öffentlicher Sitzung.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des ZAWDH, Bad Düben:

Montag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Mittwoch	8 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr

Bad Düben, den 30. November 2022

gez. Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Leipziger Straße“

Präambel

Die Stadt Bad Düben erlässt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 19. Mai 2022 folgende Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet Leipziger Straße“:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 mit Beschluss Nr. 7-29-1009 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs. Dies soll für den Bereich des zu erstellenden Bebauungsplanes „Sondergebiet Leipziger Straße“ insbesondere durch folgende Planungsziele und Regelungsinstrumente gewährleistet werden:

- Festsetzungen zu der Art (Sondergebiet Hotelnutzung) und dem Maß der baulichen Nutzung,
- Festsetzungen zu der Bauweise, den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
- Festsetzungen von Verkehrsflächen sowie ggf. Verkehrsflächen von besonderer Zweckbestimmung;

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Flurstück 43/174 der Flur 11 in der Gemarkung Bad Düben.
- (2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1.000 durch eine schwarze Linie dargestellt. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe

des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

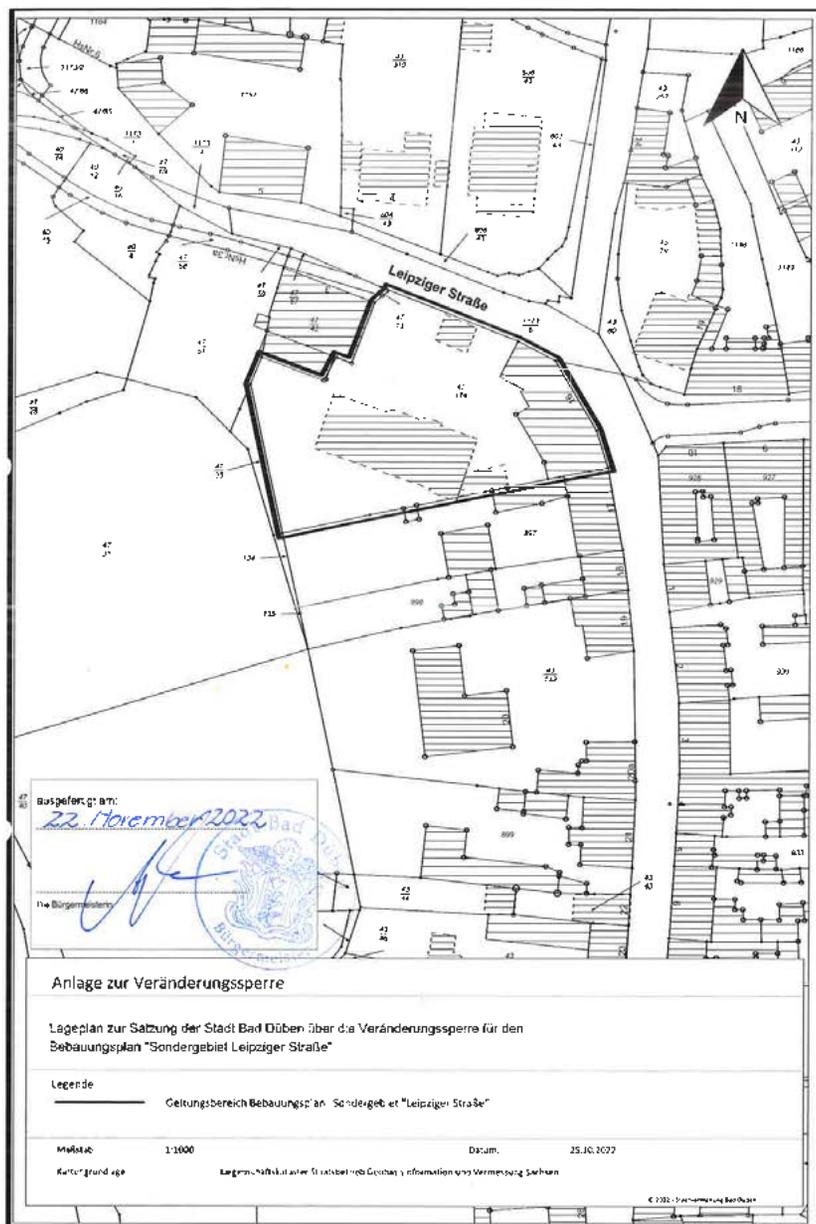
- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt zwei Jahre. Die Geltungsdauer kann um ein Jahr verlängert werden. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann die Geltungsdauer um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Ausgefertigt am: 22. November 2022

Astrid Münster

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage zu § 2 der Satzung: Lageplan (mit separatem Ausfertigungsvermerk)



Hinweise

Die in § 2 bezeichnete Anlage zur Satzung, die den Geltungsbereich der Veränderungssperre zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KombekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Dübener vom 20. Juli 2018 hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der in § 2 bezeichneten Anlage zur Satzung wird im Rathaus Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die

zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches in der Anlage zur Satzung im Maßstab 1:1.000. Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der v. g. Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen

Die Stadt Bad Dübener weist alle Grundstückseigentümer auf die Verpflichtung zum Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken hin. Entsprechend der Satzung der Stadt Bad Dübener über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege besteht die Verpflichtung eine mindestens 1,50 Meter breite Fläche entlang des Grundstückes zu sichern. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, muss ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Fahrbahn ausreichend gesichert werden. Es sind nur Geräte einzusetzen, welche eine Beschädigung der Verkehrsflächen ausschließen.

Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege.



Die Straßeneinläufe, Hydranten und sonstige Einbauten sind von Schnee freizuhalten.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die Räum- und Streupflicht für den Gehverkehr besteht zwischen 7.00 und 20.00 Uhr.

Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden (keine Asche). Auftauende Mittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände des Streumittels sind spätestens nach Ende der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

Die Satzung der Stadt Bad Dübener über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege finden Sie auf unserer Homepage unter www.bad-dueben.de/rathaus/satzung-und-verordnungen/

Stadtverwaltung Bad Dübener
Bau- und Bürgeramt

Tierbestandsmeldung 2023

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierhalter*innen,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfe und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2022 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2023 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2023 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2023 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Absatz 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse –
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a, 01099 Dresden, Tel.: 0351/80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



QR-Code Neuanmeldung



Der nächste bundesweite Warntag findet am **8. Dezember 2022** statt. An diesem Aktionstag erproben Bund und Länder sowie die teilnehmenden Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in einer gemeinsamen Übung ihre Warnmittel.

Im Landkreis Nordsachsen werden folgende Warnmittel am 8. Dezember 2022 ab 11 Uhr zum Einsatz kommen: Sirenen – Auslösung auf Anordnung des Landkreises Nordsachsen

11 Uhr Warnung / 11.45 Uhr Entwarnung
Warn-App NINA – Warnung zentral durch den Bund
Cell Broadcast – Warnung zentral durch den Bund

Weitere Warnmittel und Warnmöglichkeiten, die an diesem Tag zum Einsatz kommen werden, sind Radio, Fernsehen, soziale Medien, die Warn-App NINA sowie ein Warnton aufs Handy.



Öffnungszeiten des Landschaftsmuseums der Dübener Heide Burg Düben für die Zeit vom 23. Dezember 2022 bis einschließlich 1. Januar 2023

Freitag, 23. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Samstag, 24. Dezember 2022	geschlossen
Sonntag, 25. Dezember 2022	geschlossen
Montag, 26. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag, 27. Dezember 2022	geschlossen
Mittwoch, 28. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag, 29. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Freitag, 30. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Samstag, 31. Dezember 2022	geschlossen
Sonntag, 1. Januar 2023	10.00 bis 16.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

In eigener Sache

Das Rathaus bleibt in der 52. Kalenderwoche vom 27. bis 30. Dezember 2022 für den Besucherverkehr geschlossen. Bei Bedarf liegen Gelbe Säcke zu den Öffnungszeiten in der Touristinformation und im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben bereit.

Aushang öffentlicher Hinweis – Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

In der Zentrale des Rathauses sowie am „Schwarzen Brett“ in den Stadtteilen Schnaditz, Tiefensee und Wellaune hängt eine Information an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb von zwei Grundstücken in der Gemarkung Bad Düben Stadtteil Schnaditz (Flur 1, Flurstücke 51/201 und 51/202) interessiert sind.

„Singen und Shoppen am 4. Advent“

Am **Sonntag, 18. Dezember 2022**, findet um **14.30 Uhr** ein **Weihnachtsliedersingen** auf dem Marktplatz statt. An diesem Nachmittag haben Sie die Gelegenheit, zu singen und zu shoppen.

Wer möchte, kann für den guten Zweck noch einen Glühwein oder Tee genießen oder den kleinen Hunger stillen.

Nach dem Singen können die Kinder „Maik's Kinderspiele“ erkunden und ausgiebig spielen.

Wir laden Sie sehr herzlich ein, sich mit **Weihnachtsliedern auf das Weihnachtsfest einzustimmen** und **vielleicht noch das eine oder andere schöne Weihnachtsgeschenk in unseren Geschäften zu kaufen.**

